

An:
Notar Dr. Class Oehler
- Abstimmungsleiter -
Schönhauser Allee 10-11
10119 Berlin
E-Mail: SchuldverschreibungProReal_Secur2@ihde.de

VOLLMACHT

Schuldverschreibungen
ProReal Secur 2 GmbH
(WKN A3E5UQ / ISIN DE000A3E5UQ0)
("ProReal Secur 2 – 6,5%")

Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum von 29.09.2026 bis 01.10.2026

Ich/wir, der/die unterzeichnende/n

(Name/Firma)

(Anschrift)

als Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen der ProReal Secur 2 GmbH („**Anleiheschuldnerin**“) mit der WKN A3E5UQ und ISIN DE000A3E5UQ0, bevollmächtige/n hiermit

(Vorname, Name)

(Wohnsitz/Geschäftssitz)

mich/uns (Vollmachtgeber) als Bevollmächtigte/r bei der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht gleichen Umfangs, und für mich/uns das Stimmrecht aus meinen/unseren Schuldverschreibungen in der Abstimmung im Zeitraum vom 29.09.2026 bis 01.10.2026 auszuüben. Der/die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Zweifel ist diese Vollmacht im weitestmöglichen Umfang auszulegen. Die Vollmacht kann jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen werden und ist bis zum 30.10.2026 befristet.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite)

Hinweise

Teilnahmeberechtigung, Besonderer Nachweis der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Einzelheiten zur Teilnahmeberechtigung, dem Besonderen Nachweis der Inhaberschaft und dem Sperrvermerk entnehmen Sie bitte der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger, die ebenfalls über die Internetseite <https://onegroup.de/proreal-secur-2-gmbh/> zugänglich ist.

Hinweise zu diesem Formular

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und leserlich aus. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.

Die Vollmachterteilung ist bis **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nachzuweisen.

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der „Besondere Nachweis mit Sperrvermerk“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleiheschuldnerin mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am **1. Oktober 2026, 24:00 Uhr** beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer

depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Ein solcher Vertretungsnachweis ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde). Ein solcher Nachweis ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe.